

Zwangsvollstreckung bei Leistung Zug um Zug, §§ 756, 765 ZPO

Bei einer Verurteilung zur Leistung Zug um Zug wird grds. (Ausnahme: Urteil auf Abgabe einer Willenserklärung) die Vollstreckungsklausel unabhängig davon erteilt, ob die Gegenleistung erbracht ist oder nicht (§ 726 II), weil anderenfalls der Gläubiger zunächst seine eigene Leistung erbringen, also vorleisten müsste, um eine vollstreckbare Ausfertigung zu erhalten.

Deshalb wird § 726 II ZPO ergänzt durch die §§ 756, 765 ZPO: Die Vollstreckungsorgane prüfen (der Gerichtsvollzieher nach § 756 ZPO, die anderen nach § 765 ZPO) vor Beginn der Vollstreckung, ob die Gegenleistung bewirkt ist oder sich der Schuldner im Annahmeverzug befindet.

- Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn die Befriedigung des Schuldners oder dessen Annahmeverzug durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird und eine Abschrift dieser Urkunden bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird (§§ 756, 765 ZPO).
- Bei der Gerichtsvollzieher-Vollstreckung genügt es auch, dass dem Schuldner vor Beginn der Vollstreckung die ihm gebührende Leistung durch den Gerichtsvollzieher in einer den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten wird (§ 756 ZPO).